

SATZUNG

der

Aviation VOO

SCE mit beschränkter Haftung

beschlossen in der Gründungsversammlung
am 19.06.2024
in Graz

Präambel

- I. Wir gründen die „Aviation VOO SCE mit beschränkter Haftung“ in der Überzeugung, dass es dringende Notwendigkeiten für neue, innovative und kundenbezogene Lösungen im Bereich der Mobilität, insbesondere im Sektor Luftfahrt, beispielsweise bei Flugbuchungen, gibt.
- II. Wir gründen, um die technischen und ökonomischen Chancen der Digitalisierung und Dezentralisierung der Mobilität, auch durch den Einsatz neuer Technologien, wie z.B. Blockchain, für eine profitable, ökologische, lebensbejahende und humane Wirtschaft zu nutzen.
- III. Aviation VOO existiert, um gemeinsam mit ihren Mitgliedern einen sichtbaren und nachhaltigen Beitrag durch gemeinschaftliches Engagement zu Gunsten der Menschheit und zu Gunsten ihrer Mitglieder zu leisten.
- IV. Bei der Verfolgung der Zwecke der Genossenschaft orientieren wir uns an der Idee, dass alles Handeln der Mitglieder der Genossenschaft und seiner Organe dem Zweck der Schaffung eines Mehrwertes, in welcher Form auch immer, sowohl zu Gunsten der Gesellschaft als auch der Mitglieder der Genossenschaft ausgerichtet ist. Dieses Handeln orientiert sich dabei stets am Maßstab einer professionellen und wirtschaftlichen Organisation.

I. Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Genossenschaft führt die Firma Aviation VOO SCE mit beschränkter Haftung.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Graz.

§ 2 Zweck und Unternehmensgegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder.
- (2) Der Gegenstand des Unternehmens ist:
 1. Entwicklung, Errichtung, Betrieb, Vertrieb und Förderung von digitalen Lösungen im Bereich der Mobilität, insbesondere im Sektor Luftfahrt, unter dem Einsatz neuester Technologien, wie z.B. Blockchain.
 2. Projektentwicklung, Projektbeteiligung und Projektfinanzierung,
 3. Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen.
 4. Geschäfte nach dem BWG sind ausgeschlossen,
 5. Beteiligung an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- oder des Vereinsrechts oder an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften.
- (3) Die Genossenschaft ist zu allen Maßnahmen, Geschäften und wirtschaftlichen Aktivitäten, die zur Erreichung des Genossenschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, berechtigt. Die Genossenschaft darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und sich an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- und des Vereinsrechts sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften weltweit beteiligen.
- (4) Die Ausdehnung des Geschäfts auf Nichtmitglieder ist zulässig.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Kategorien von Mitgliedern

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele der Genossenschaft unterstützen und im Sinne dieser Satzung zusammenarbeiten wollen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Beschluss des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (3) In der Beitrittserklärung sind Name, Geburtsdatum, Geschäfts- bzw. Wohnadresse der natürlichen Person bzw. Firma, Sitz und Firmenbuchnummer oder äquivalente eindeutige Identifikation der juristischen Person sowie die E-Mail-Adresse anzuführen, unter der sie für

die Genossenschaft verlässlich erreichbar ist, sowie die Anzahl der übernommenen Geschäftsanteile.

- (4) Die Mitglieder sind in folgende Kategorien unterteilt:
 1. „Nutzer A“, das sind Mitglieder, die durch finanziellen Beitrag, aktive Nutzung der Dienstleistungen der Genossenschaft, Mithilfe bei der Gewinnung neuer Mitglieder und Nutzer*innen, Verbreitung der Idee u.a.m. den Aufbau und Erfolg unserer Genossenschaft tragen und unterstützen.
 2. „Nutzer B“, das sind Mitglieder die zusätzlich zu Nutzer A erweiterte finanzielle Beiträge leisten.
- (5) Nur ein Mitglied der Kategorie „Nutzer A“ kann auch ein Mitglied der Kategorie „Nutzer B“ werden.
- (6) Dem Verwaltungsrat steht es jederzeit frei, weitere zusätzliche Kategorien zu definieren.
- (7) Die Zuordnung der Mitglieder zu einer Kategorie wird durch den Verwaltungsrat entschieden und begründet den übernommenen Pflichten entsprechend differenzierte Rechte.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- (1) Kündigung,
- (2) Ausschluss,
- (3) Tod, im Fall einer natürlichen Person,
- (4) Auflösung, im Fall einer juristischen Person.

§ 5 Kündigung

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung muss durch zustellbestätigte E-Mail an den Verwaltungsrat oder eingeschriebenen Brief erfolgen. Es ist eine dreimonatige Kündigungsfrist einzuhalten, die im Fall der E-Mail durch das Empfangsdatum der Rückbestätigung bzw. durch das Postaufgabedatum des Kündigungsschreibens belegt wird. Wird die Kündigung nicht rechtzeitig vorgenommen, ist sie zum Ende des folgenden Geschäftsjahrs wirksam.

§ 6 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:
 1. wegen schwerwiegenden Verstoßes gegen diese Satzung,
 2. wenn es sich mit fälligen Zahlungen an die Genossenschaft auch nach zweimaliger Mahnung unter Hinweis auf den drohenden Ausschluss mehr als 4 Wochen in Verzug befindet,
 3. wegen Fehlens oder Wegfalls der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft,
 4. wenn es durch sein Verhalten andere Mitglieder oder die gemeinsamen Interessen ideell oder materiell schädigt.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Verwaltungsrats. Der Beschluss ist dem Mitglied durch E-Mail oder eingeschriebenen Brief an die zuletzt bekannt gegebene (Email)Adresse bekannt zu geben. Mit Absendung des Beschlusses erlöschen alle dem

Ausgeschlossenen übertragenen Mandate und es ist nicht mehr berechtigt, an Generalversammlungen teilzunehmen und/oder die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Tod, Auflösung

- (1) Im Falle des Todes erlischt die Mitgliedschaft des Verstorbenen. Sofern die Erben nicht aufgrund ihres Antrags vom Verwaltungsrat in die Genossenschaft aufgenommen werden und die Geschäftsanteile des Verstorbenen übernehmen, erfolgt die Auseinandersetzung auf der Grundlage des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied verstorben ist. Die Auszahlung an den Nachlass bzw. die Erben erfolgt ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied verstorben ist.
- (2) Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst, so scheidet sie mit Schluss des Geschäftsjahrs, in dem die Auflösung erfolgt, aus.

§ 8 Auseinandersetzung

- (1) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung seines Geschäftsguthabens
- (2) Die Auszahlung erfolgt zwei Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem das Mitglied ausgeschieden ist. Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Gegenforderungen aufzurechnen. Nicht behobene Geschäftsguthaben verfallen nach Ablauf von zwei Jahren ab Fälligkeit zugunsten der satzungsgemäßen Kapitalrücklage.
- (3) Die Auszahlung ist ausgeschlossen, falls sie zu einer Unterschreitung der Mindestkapitals führen würde oder die Liquidität der Genossenschaft dies nicht zulässt. In diesem Fall ist die Auszahlung so lange aufgeschoben, bis sie ohne Unterschreitung des Mindestkapitals möglich ist bzw. die Liquidität der Genossenschaft dies zulässt.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

- (1) die Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen, Produkte, Programme sowie Vergünstigungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen,
- (2) an Generalversammlungen teilzunehmen, zu den Punkten der Tagesordnung zu sprechen, dazu Auskunft zu erhalten und darüber abzustimmen, Anträge zu stellen und sein Stimmrecht auszuüben,
- (3) an der Einberufung von außerordentlichen Generalversammlungen mitzuwirken,
- (4) an der von der Generalversammlung beschlossenen Gewinnausschüttung teilzunehmen,
- (5) eine Kopie der Satzung und allfälliger Satzungsänderungen zu erhalten,
- (6) in das Generalversammlungsprotokoll Einsicht zu nehmen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- (1) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,

- (2) einen Geschäftsanteil zu erwerben und sofort einzuzahlen,
- (3) sofort bei Fälligkeit das Eintrittsgeld bzw. Aufgeld zu zahlen, falls solche beschlossen sind,
- (4) sofort bei Fälligkeit die jährlichen Mitgliedsbeiträge zu zahlen, falls der Verwaltungsrat solche beschlossen hat,
- (5) der Genossenschaft unverzüglich jede Änderung der in der Beitrittserklärung enthaltenen Angaben (insb der Wohn- und der E-Mail-Adresse) sowie - im Falle juristischer Personen - jede Änderung der Rechtsform, der Beteiligungsverhältnisse oder Wechsel der Gesellschafter bekannt zu geben und bei Nachfrage Legitimationsurkunden zu übermitteln.

§ 11 Mitgliederregister

Das vom Vorstand zu führende Mitgliederregister hat zu enthalten:

- (1) die in § 3.3 aufgeführten Angaben und die Kategoriezugehörigkeit nach § 3.4;
- (2) den Tag des Beitritts und den Tag des Ausscheidens des Mitglieds;
- (3) die Zahl der übernommenen Geschäftsanteile sowie die Kündigung oder Übertragung von Geschäftsanteilen.

III. Geschäftsanteile, Grundkapital, Haftung, Mitgliedsbeitrag

§ 12 Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile

- (1) Ein Geschäftsanteil beträgt € 100,00 (in Worten: Euro Einhundert). Der Geschäftsanteil wird nicht verzinst.
- (2) Jedes neu eintretende Mitglied hat einen Geschäftsanteil zu zeichnen und sofort einzuzahlen. Der Geschäftsanteil lautet auf den Namen des Mitglieds.
- (3) Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass neu beitretende Mitglieder ein Eintrittsgeld zu entrichten haben und/oder dass für neu ausgegebene Geschäftsanteile ein Aufgeld zu zahlen ist, und die Höhe des Eintrittsgeldes bzw. Aufgeldes festlegen.
- (4) Der Verwaltungsrat kann einen jährlichen Mitgliedsbeitrag beschließen.

§ 13 Geschäftsguthaben

- (1) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Zahlungen zuzüglich der Zuschreibung von Gewinnanteilen und abzüglich etwaiger Verlustanteile bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (2) Jede Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen Schulden eines Mitglieds bei der Genossenschaft zu deren Nachteil ist nicht gestattet. Der Genossenschaft haftet das Geschäftsguthaben für einen etwaigen Ausfall, den sie im Insolvenzverfahren des Mitglieds erleidet.

- (3) Solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, darf das Geschäftsguthaben Dritten nicht verpfändet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Die Auszahlung des Geschäftsguthabens darf erst nach Ablauf der in § 8.2 genannten Frist erfolgen.

§ 14 Grundkapital, Haftung

- (1) Das Grundkapital der SCE lautet auf Euro. Das Grundkapital beträgt mindestens € 30.000,00 (Mindestkapital) und ist veränderlich und kann durch sukzessive Einzahlungen der Mitglieder oder durch den Beitritt neuer Mitglieder erhöht und durch die vollständige oder teilweise Rückzahlung der Geschäftsguthaben - vorbehaltlich der Nichtunterschreitung des vorgeschriebenen Mindestkapitals – herabgesetzt werden. Änderungen des Grundkapitals erfordern weder eine Satzungsänderung noch eine Bekanntmachung. Das Grundkapital darf nicht unterschritten werden.
- (2) Die Haftung jedes Mitglieds ist auf seine Geschäftsanteile beschränkt; eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

IV. Organe

§ 15 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- (1) der Verwaltungsrat,
- (2) die Generalversammlung.

A) Verwaltungsrat

§ 16 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (2) Die Bestellung erfolgt auf sechs Jahre, wenn nicht eine kürzere Funktionsperiode bestimmt wurde. Die wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (3) Zum Mitglied des Verwaltungsrats können nur Mitglieder der Genossenschaft bestellt werden.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Generalversammlung bestellt.

§ 17 Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Verwaltungsrat vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Besteht der Verwaltungsrat aus mehreren Personen, so vertreten je zwei Verwaltungsratsmitglieder gemeinsam oder ein Verwaltungsratsmitglied gemeinsam mit einer/m Prokuristin/en.
- (3) Die Zeichnung erfolgt in der Weise, dass zur Firma der Genossenschaft die Unterschrift der zeichnenden Personen, ggf. mit Prokura anzeigendem Zusatz, gesetzt wird.
- (4) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig.

§ 18 Geschäftsführung

- (1) Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Genossenschaft eigenverantwortlich gemäß den Bestimmungen des Statuts der Europäischen Genossenschaft, des SCE-Gesetzes bzw. des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat und den Beschlüssen der Generalversammlung. Der Verwaltungsrat kann einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren bestellen und abberufen, diese mit der Führung der laufenden Geschäfte der Genossenschaft betrauen und ihnen für diesen Bereich die Befugnis zur Vertretung der Genossenschaft einräumen. Mitglieder des Verwaltungsrats können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, wenn die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann nicht zugleich geschäftsführender Direktor sein. Sind geschäftsführende Direktoren bestellt, wird die Genossenschaft durch den Verwaltungsrat und die geschäftsführenden Direktoren gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, sind sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats und die geschäftsführenden Direktoren nur gemeinsam zur Vertretung der Genossenschaft befugt.
- (2) Der Verwaltungsrat hat insbesondere die Pflicht:
 1. die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend deren Zweck und Gegenstand zu führen,
 2. für eine ordnungsgemäße Buchführung und insbesondere rechtszeitige Erstellung des Jahresabschlusses zu sorgen,
 4. die Generalversammlung einzuberufen,
 5. Mitglieder-Aufnahmen und ggf. -Austritte, Zeichnung und Übertragung von Geschäftsanteilen zu bearbeiten und das Mitgliederregister (§ 11) zu führen,
 6. Anmeldungen zum Firmenbuch durchzuführen.
- (3) Der Verwaltungsrat kann eine Geschäftsordnung aufzustellen. Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise des Verwaltungsrats.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden.
- (5) Der Verwaltungsrat tritt alle drei Monate zusammen, um über den Gang der Geschäfte der Genossenschaft und deren voraussichtliche Entwicklung zu beraten; dabei berücksichtigt er gegebenenfalls die Informationen über die von der SCE kontrollierten Unternehmen, die sich auf den Geschäftsverlauf der SCE spürbar auswirken können.

§ 19 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Folgende Geschäfte und Maßnahmen der Genossenschaft bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats:

- (1) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Betrieben, soweit der Kaufpreis den Betrag von € 200.000,- (zweihunderttausend) übersteigt, sowie die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben,
- (2) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften, sofern der Kaufpreis oder die Höhe der Belastung den Betrag von € 200.000,- (zweihunderttausend) übersteigt,
- (3) die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen,
- (4) Investitionen, die Anschaffungskosten von € 100.000,- (einhunderttausend) im Einzelnen oder einen Gesamtinvestitionsrahmen von € 200.000,- (zweihunderttausend) im

betreffenden Geschäftsjahr übersteigen,

- (5) die Aufnahme von Anleihen, Darlehen oder Krediten, die einen Betrag von € 100.000,- (einhunderttausend) im Einzelnen oder einen Gesamtrahmen für solche Finanzierungsgeschäft von € 200.000,- (zweihunderttausend) im betreffenden Geschäftsjahr übersteigen,
- (6) die Gewährung von Darlehen und Krediten, die einen Betrag von € 50.000,- (fünfzigtausend) im Einzelnen oder einen Gesamtrahmen für solche Finanzierungsgeschäfte von € 200.000,- (zweihunderttausend) im betreffenden Geschäftsjahr übersteigen, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört,
- (7) die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten,
- (8) die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik,
- (9) die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs 1 AktG,
- (10) die Erteilung der Prokura.

§ 20 Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern

Die Generalversammlung kann die Bestellung zum Verwaltungsratsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag werden hierdurch nicht berührt.

B) Generalversammlung

§ 21 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn
 1. eine vorangegangene Generalversammlung dies beschlossen hat,
 2. es eine Gruppe von Mitgliedern, die mindestens zehn Prozent der Stimmrechte halten, unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt,
 3. es der zuständige Revisionsverband unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat,
 4. sich aus der Bilanz ergibt, dass die Hälfte des auf die Geschäftsanteile eingezahlten Betrags verloren gegangen ist,
 5. es sonst im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (3) Die Einberufung hat im Falle der Z 2 binnen vierzehn Tagen, im Falle der Z 4 unverzüglich, sonst entsprechend der Dringlichkeit zu erfolgen.

§ 22 Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Einberufung obliegt dem Verwaltungsrat, soweit nicht durch Gesetz auch andere Personen dazu befugt sind.
- (2) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt rechtswirksam im offiziellen Mitteilungsorgan der Genossenschaft. Das offizielle Mitteilungsorgan ist ihre Website.

- (3) Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Versammlung müssen mindestens dreißig Tage liegen. Diese Frist kann in dringenden Fällen auf fünfzehn Tage verkürzt werden.
- (4) Die Einladung enthält Ort, Zeit und genaue Tagesordnung und ggf. den Hinweis, dass im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung über die angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden kann.

§ 23 Ort der Generalversammlung, Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt oder an einem Ort, an dem sich ein Geschäftslokal oder Büro der Genossenschaft befindet bzw. der in regionaler Nähe zu letztem liegt.
- (2) Die Tagesordnung wird vom einberufenden Organ festgesetzt. Im Falle einer beantragten Tagesordnungs-Ergänzung einer bereits angekündigten Generalversammlung müssen die Anträge so rechtzeitig beim einberufenden Organ einlangen, dass die Ergänzung der Tagesordnung noch fristgemäß möglich ist.
- (3) Über Gegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt wurden, kann nicht beschlossen werden. Ausgenommen sind Beschlüsse über die Leitung der Versammlung und die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung ist keine Ankündigung nötig.

§ 24 Vorsitz der Generalversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die Stellvertreter*in. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung bereit, so wählt die Versammlung ein anderes Mitglied der Genossenschaft zur/m Vorsitzenden der Versammlung.
- (2) Der/Die Vorsitzende ernennt den/die Schriftführer*in und die erforderlichen Stimmenzähler*innen.
- (3) Der/Die Vorsitzende hat für den geordneten Ablauf der Versammlung zu sorgen. Er/Sie entscheidet über die Zulassung von Personen zur Generalversammlung, die Nichtmitglieder sind, über Worterteilungen, Redezeit und die Art der Abstimmung. Der/Die Vorsitzende kann Ordnungsrufe erteilen und Anwesende in begründeten Fällen als letztes Ordnungsmittel aus dem Saal verweisen.

§ 25 Stimmrecht, Vertretung

- (1) Jedes Mitglied hat unabhängig von der Anzahl seiner Anteile eine Stimme.
- (2) Die Stimmrechtsausübung erfolgt im Fall einer natürlichen Person durch das Mitglied selbst; im Fall juristischen Personen und Personengesellschaften durch das vertretungsbefugte Organ, dessen Vertretungsbefugnis durch einen aktuellen Firmenbuchauszug, im Fall nicht einzelvertretungsbefugter Personen zusätzlich durch firmenmäßig gefertigte Vertretungsvollmacht, nachzuweisen ist.
- (3) Jedes teilnahmeberechtigte Mitglied hat das Recht, sich in der Generalversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen. Der/die Vertreter*in nimmt im Namen des Mitglieds

an der Versammlung teil und hat dieselben Rechte wie das Mitglied, das er/sie vertritt. Kein Mitglied kann über Vertretungen mehr als fünf Prozent aller Stimmen auf sich vereinen.

- (4) Die Vollmacht zur Vertretung bedarf der Schriftform und muss auf eine bestimmte Person und die Ausübung des Stimmrechts in der genau bezeichneten Generalversammlung lauten. Sie muss der Genossenschaft übergeben und von dieser aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden.
- (5) Ein Mitglied hat kein Stimmrecht in Beschlüssen, die seine eigene Sache betreffen.

§ 26 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest ein Zehntel aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen worden sein.

§ 27 Mehrheitserfordernisse

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses außer Ansatz.

§ 28 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, Stimmkarten oder elektronische Abstimmungssysteme. Eine geheime Abstimmung findet nur statt, wenn der Verwaltungsrat dies verlangt oder wenn die Generalversammlung dies beschließt.
- (2) Sind mehrere Wahlvorschläge eingebracht, so wird hierüber gemeinsam abgestimmt. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit für einen Vorschlag, so ist eine Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge durchzuführen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Generalversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine andere Art der Abstimmungs- und Wahlverfahren beschließen.
- (4) Ergänzend zur Präsenzabstimmung kann die Genossenschaft eine Teilnahme und Stimmabgabe auf elektronischem Wege ohne physische Anwesenheit einrichten, um eine erhöhte Teilnahme an der demokratischen Willensbildung in der Generalversammlung zu ermöglichen. Teilnahme- und Abstimmungsverfahren müssen die eindeutige Identitätsfeststellung der Teilnehmer, Transparenz und Nachprüfbarkeit einer Stimmabgabe durch die Mitglieder gewährleisten. Die Voraussetzungen und Verfahren sind vom Verwaltungsrat zu beschließen und im Rahmen der Einladung zur Generalversammlung zu veröffentlichen.

§ 29 Zuständigkeit der Generalversammlung

- (1) Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Generalversammlung aus.
- (2) Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig zur Beschlussfassung über:
 1. Änderung der Satzung,
 2. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über den Bericht des Verwaltungsrates,
 3. Gewinnverwendung,

4. Entlastung des Verwaltungsrats,
5. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats,
7. Enthebung von Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie allenfalls die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder der Organe,
8. Auflösung, Verschmelzung oder Spaltung der Genossenschaft,
9. Aufgabe oder Veräußerung eines Betriebs oder Teilbetriebs der Genossenschaft.

§ 30 Generalversammlungsprotokoll

- (1) Über die Generalversammlung ist Protokoll zu führen. Darin sind Ort, Zeit und Tagesordnung, die gestellten Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen wiederzugeben. Als Anlagen sind das Teilnehmerverzeichnis, die Unterlagen der Einberufung und die übermittelten Berichte beizufügen.
- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

V. Rechnungswesen

§ 31 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 32 Jahresabschluss und Feststellung

- (1) Der Verwaltungsrat hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahrs einen Jahresabschluss samt Bericht über Lage und Gebarung der Genossenschaft aufzustellen und gemeinsam mit dem Vorschlag für die Gewinnverwendung der Generalversammlung vorzulegen.
- (2) Der Verwaltungsrat prüft Jahresabschluss, Lagebericht und Revisionsbericht.
- (3) Jahresabschluss, Lagebericht und Kurzbericht der Revision sind spätestens eine Woche vor der Generalversammlung über die Internetseite der Genossenschaft (Mitgliederportal) für die Mitglieder zur Einsicht bereitzustellen.
- (4) Die ordentliche Generalversammlung beschließt in den ersten sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und über die Entlastung des Verwaltungsrates für das vergangene Geschäftsjahr.

§ 33 Bildung von Rücklagen

- (1) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens fünfzehn Prozent des Jahresgewinns abzüglich etwaiger Verlustvorträge zuzuführen bis diese € 30.000,00 erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine freie Kapitalrücklage gebildet; in diese fließen:
 1. Eintrittsgeld und Aufgeld,
 2. verfallene Geschäftsguthaben,
 3. verfallene Dividenden

§ 34 Ergebnisverwendung

- (1) Die Generalversammlung kann auf Antrag des Verwaltungsrats beschließen, den Bilanzgewinn zur Ausschüttung einer Dividende an die Mitglieder im Verhältnis ihrer am Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres gehaltenen Geschäftsanteile zu verwenden.
- (2) Im Falle eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrats, ob und welcher Höhe die Rücklagen zur Verlustabdeckung herangezogen werden, ein Verlustvortrag auf neue Rechnung erfolgt oder Abschreibungen auf die Geschäftsguthaben der Mitglieder im Verhältnis ihrer am Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres gehaltenen Geschäftsanteile erfolgen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 35 Auflösung

Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung mit der erforderlichen Mehrheit. Der nach Begleichen aller Forderungen verbleibende Liquidationserlös wird an die Mitglieder im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.

§ 36 Bekanntmachungen, Korrespondenz

- (1) Die Genossenschaft veröffentlicht alle Bekanntmachungen an ihre Mitglieder unter ihrer Firma im Mitgliederportal der genossenschaftseigenen Homepage www.voo.one
- (2) falls diese nicht mehr besteht, auf einer entsprechenden zeitgemäßen digitalen Unternehmenspräsenz - außer in Fällen, in denen das Gesetz andere Medien vorschreibt. Zudem wird jedes Mitglied auch – wenngleich nicht bindend und verpflichtend – alternativ per E-Mail verständigt.
- (3) Korrespondenz mit Mitgliedern erfolgt online/elektronisch an die zuletzt der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse. Dies gilt insbesondere auch bezüglich der Einladung und Mitteilung der Tagesordnung zu Generalversammlungen.

§ 37 Liste der Gründer*innen

Die Gründer*innen sind: Gernot Winter, Robert Phlak, et al.

Graz, 19.06.2024